

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
20 Finanzwirtschaft

Beschlussvorlage Nr. BV/0308/16-1

Datum: 23.09.2016
Az:

Ziele:

Verbesserung der Vermögens- und Finanzlage**Überführung des Fachdienstes 68 in einen Eigenbetrieb****Beratungsfolge:**

Öffentlichkeit	Datum	Gremium
Ö	23.09.2016	Ausschuss für Finanzen, Personal und Verwaltungsmodernisierung
N	27.09.2016	Verwaltungsausschuss
Ö	29.09.2016	Rat der Stadt Celle

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadtentwässerung Celle.
2. Die Zusammensetzung des Betriebsausschusses wird in der konstituierenden Sitzung des am 11.09.2016 gewählten Rates beschlossen.
3. Der Rat beschließt den beigefügten Haushaltsplan der Stadtentwässerung Celle.

Sachverhalt:

Auf die Beschlussvorlage BV/0308/16 zur Überführung des Fachdienstes 68 Klärwerk und Kanalbetrieb in einen Eigenbetrieb zum 01.01.2017 wird zunächst Bezug genommen.

Auf Grundlage der Beratungen im Ausschuss für Umwelt, technische Dienst und Verkehr wurde die Satzung geändert (siehe Anlage 1). Für den Vorsitz im Betriebsausschuss gilt die gesetzliche Regelung, wonach die Ausschussvorsitze den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt werden, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen oder Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (§ 71 Abs. 8 NKomVG).

Die Mandate für Fraktionen und Gruppen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind bereits jetzt dadurch abgesichert, dass in § 5 Abs. 1 S. 2 der Betriebssatzung die Geltung der §§ 71 bis 73 NKomVG („Ausschüsse der Vertretung“) vorgesehen ist.

Vertreter für Ausschussmitglieder sind grundsätzlich nicht vorgesehen. § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates bestimmt, dass die Fraktionen die Vertretung der einem Ausschuss angehörenden Ratsmitglieder regeln. Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Betriebsausschuss (§ 5 Abs. 1 S. 2 der Betriebssatzung).

Die Anlage 2 enthält eine neue Fassung des Gesamthaushaltes und eine korrigierte Fassung des Vorberichtes zum Haushalt des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Celle. Die Höhe der Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Nr. 13 des Finanzhaushaltes) stimmt in der alten Fassung nicht mit den zugrundeliegenden Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen überein. Die Korrektur der betroffenen Summen (Nr. 17, 18, 33 und 37 des Finanzhaushaltes) sowie der Tabelle auf Seite 4 des Vorberichtes zum Haushalt erfolgte entsprechend (siehe Anlage 2 – Gesamthaushalt inkl. Vorbericht). Der Stellenplan und Investitionsplan ist der BV/308/16 zu entnehmen.

Dirk-Ulrich Mende
(Oberbürgermeister)

Anlagen:

- Betriebssatzung der Stadtentwässerung Celle
- Haushaltsplan 2017 der Stadtentwässerung Celle inkl.
 - Vorbericht

Mitzeichnung:

- FDL 68
- FDL 20
- Erster Stadtrat
- Stadtbaurat

Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Celle

Gemäß der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5, 136, 140, 178 Abs. 1 Nr. 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Die Stadtentwässerung Celle wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des NKomVG und der EigBetrVO sowie den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Celle, jeweils in den gültigen Fassungen. Dies beinhaltet die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung aller öffentlichen Abwasseranlagen wie Kläranlage, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Freigefällekanäle und Sonderbauwerke. Weiterhin beinhaltet dies den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenabläufe und der Stadtbrunnen.
- (3) Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Celle“.

§ 3 Stammkapital, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 8.000.000,00 € Euro (in Worten: acht Millionen Euro).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen nach § 5 sowie dem Dritten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG.

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin bestellt für die Leitung des Eigenbetriebes eine Person als Betriebsleitung und eine Person als deren Abwesenheitsvertretung.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Dazu gehören insbesondere
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,

2. wiederkehrende Geschäfte, insbesondere Mietverträge, Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 3. der Personaleinsatz,
 4. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Verfügungen und Rechtsgeschäfte, soweit die dort genannten Wertgrenzen nicht überschritten werden
- (3) Vor der Erteilung von Weisungen des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Für den Eigenbetrieb wird ein Betriebsausschuss gebildet. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Rates. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 des Nds. Personalvertretungsgesetzes. Der Betriebsausschuss hat sechs Sitze. Hat der Eigenbetrieb mehr als zehn Beschäftigte, gehören dem Betriebsausschuss zusätzlich drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 500.000 Euro übersteigt,
 2. über- und außerplanmäßige Aufwendungen i.S.d. § 117 NKomVG im Ergebnishaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 3. über- und außerplanmäßige Auszahlungen i.S.d. § 117 NKomVG im Finanzhaushalt; § 27 Abs. 3 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro übersteigt,
 5. die Stundung, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt,
 6. die Einleitung eines Rechtsstreites, soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro beträgt,
 7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 8. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin zuständig sind.
- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 6 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin, dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die

mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 7 Sonderkasse

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunalkasse der Stadt verbunden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Celle, den

Gesamtproduktplan

Ergebnishaushalt

Erträge- und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	-Euro -					
1	2	3	4	5	6	7
1.Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.Auflösungserträge aus Sonderposten	0,00	0	320.700	322.200	333.700	333.700
4.sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5.öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0	12.235.900	12.235.900	12.235.900	12.235.900
6.privatrechtliche Entgelte	0,00	0	1.100	1.100	1.100	1.100
7.Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	312.500	312.500	312.500	312.500
8.Zinsen und ähnliche Finanzerträge	0,00	0	300	300	300	300
9.aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
10.Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
11.sonstige ordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
12.= Summe ordentliche Erträge	0,00	0	12.870.500	12.872.000	12.883.500	12.883.500
Ordentliche Aufwendungen						
13.Aufwendungen für aktives Personal	0,00	0	2.995.800	3.064.700	3.135.200	3.207.300
14.Aufwendungen für Versorgung	0,00	0	0	0	0	0
15.Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	0	4.325.900	4.284.100	4.334.100	4.334.100
16.Abschreibungen	0,00	0	2.207.600	2.272.700	2.509.200	2.509.200
17.Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0	1.617.800	1.649.900	1.669.600	1.642.800
18.Transferaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
19.Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	622.400	633.300	644.900	656.600
20.Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO	0,00	0	0	0	0	0
21.= Summe ordentliche Aufwendungen	0,00	0	11.769.500	11.904.700	12.293.000	12.350.000
22.= ordentliches Ergebnis	0,00	0	1.101.000	967.300	590.500	533.500
23.außerordentliche Erträge	0,00	0	5.000	5.000	5.000	5.000
24.außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
25.Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0	0	0	0	0
26.= Summe aus Zeile 24. + 25	0,00	0	0	0	0	0
27.außerordentliches Ergebnis	0,00	0	5.000	5.000	5.000	5.000
28.Jahresergebnis	0,00	0	1.106.000	972.300	595.500	538.500
29.Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 GemHKVO	0,00	0	0	0	0	0
Ordentliche Erträge						

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen		Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
- Euro -							
1		2	3	4	5	6	7
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3.	sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4.	öffentlich-rechtliche Entgelte	0,00	0	12.235.900	12.235.900	12.235.900	12.235.900
5.	privatrechtliche Entgelte	0,00	0	1.100	1.100	1.100	1.100
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	312.500	312.500	312.500	312.500
7.	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	0,00	0	300	300	300	300
8.	Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0	0	0	0	0
9.	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
10.	= Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	12.549.800	12.549.800	12.549.800	12.549.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
11.	Auszahlungen für aktives Personal	0,00	0	2.995.800	3.064.700	3.135.200	3.207.300
12.	Auszahlungen aus Versorgung	0,00	0	0	0	0	0
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0	4.325.900	4.284.100	4.334.100	4.334.100
14.	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	0,00	0	1.617.800	1.649.900	1.669.600	1.642.800
15.	Transferauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
16.	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	0,00	0	622.400	633.300	644.900	656.600
17.	= Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	9.561.900	9.632.000	9.783.800	9.840.800
18.	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0	2.987.900	2.917.800	2.766.000	2.709.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit							
19.	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	1.235.000	1.165.000	0	0
20.	Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0	130.000	130.000	130.000	130.000
21.	Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0	5.000	5.000	5.000	5.000
22.	Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
23.	sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
24.	= Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00	0	1.370.000	1.300.000	135.000	135.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
25.	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0	1.000.000	950.000	0	0
26.	Baumaßnahmen	0,00	0	3.275.000	4.160.000	2.674.000	975.000
27.	Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0	808.500	600.000	195.000	550.000
28.	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29.	Aktivierbare Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30.	Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
31.	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	5.083.500	5.710.000	2.869.000	1.525.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2015	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Planung 2018	Planung 2019	Planung 2020
	- Euro -					
1	2	3	4	5	6	7
32.= Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00	0	-3.713.500	-4.410.000	-2.734.000	-1.390.000
33.= Finanzierungsmittel-Überschuß / -Fehlbetrag	0,00	0	-725.600	-1.492.200	32.000	1.319.000
Ein, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0	3.713.500	4.410.000	2.734.000	1.390.000
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	0,00	0	1.395.600	1.485.400	1.572.800	1.640.700
36.= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	2.317.900	2.924.600	1.161.200	-250.700
37.= Summe der Salden aus Zeile 33 und 36	0,00	0	1.592.300	1.432.400	1.193.200	1.068.300
38. voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
39. voraussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0

**Vorbericht
zum Haushaltsplan
des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Celle**

Nach § 1 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO - ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen.

Er soll gemäß § 6 GemHKVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft geben.

Der Vorbericht enthält die geforderten Angaben in konzentrierter Form.

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines	2
2. Haushalt 2017	2
3. Stellenplan	4

1. Allgemeines

Der Rat der Stadt Celle beschließt am 29.09.2016 über die Eigenbetriebssatzung der Stadtentwässerung Celle.

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Celle, jeweils in den gültigen Fassungen. Dies beinhaltet die Planung, den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung aller öffentlichen Abwasseranlagen wie Kläranlage, Pumpwerke, Druckrohrleitungen, Freigefällekanäle und Sonderbauwerke. Weiterhin beinhaltet dies den Betrieb und die Unterhaltung der Straßenabläufe und der Stadtbrunnen. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

Der Eigenbetrieb wird zum 01.01.2017 gegründet. Der Eigenbetrieb besteht im wesentlichen aus der Organisationseinheit des Fachdienstes 68, Klärwerk und Kanalbetrieb.

Durch die Überführung der Aufgaben in die Organisationsform eines Eigenbetriebes soll gewährleistet werden, dass das Anlagevermögen im Sinne der Generationengerechtigkeit verwaltet und in Stand gehalten wird. Es soll in Höhe der Abschreibungen investiert werden. Aufgrund der selbstständigen Rechnung des Eigenbetriebes ist klar erkennbar, wie viele Mittel wofür aufgewendet werden.

2. Haushalt 2017

Der Rat der Stadt Celle beschließt in seiner Sitzung am 29.06.2016 über den Haushaltsplan 2017.

2.1 Der **Ergebnishaushalt 2017** umfasst die Planjahre 2017 bis 2020.

Die Ansätze des Haushaltspans sind größtenteils auf Grundlage der abgeschlossenen Betriebsabrechnungsbögen der Vorjahre sowie den Planzahlen der Folgejahre unter Berücksichtigung der zukünftigen Kostenentwicklung kalkuliert.

Der Ergebnishaushalt stellt sich wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020
<i>Ordentliche Erträge</i>	12.870.500	12.872.000	12.883.500	12.883.500
<i>Ordentliche Aufwendungen</i>	11.769.500	11.904.700	12.293.000	12.350.000
ordentliches Ergebnis	1.101.000	967.300	590.500	533.500
<i>Außerordentliche Erträge</i>	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
<i>Außerord. Aufwendungen</i>	0 €	0 €	0 €	0 €
<i>außerordentliches Ergebnis</i>	5.0000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Jahresergebnis	1.106.000	972.300	595.500	538.500

Nach dem derzeitigen Planungsstand schließt der Ergebnishaushalt 2017 mit einem positiven Ergebnis i.H.v. 1,1 Mio. € ab. Kumuliert beträgt das Gesamtergebnis bis zum Jahr 2020 rd. 3,2 Mio. €.

Die den Aufwand übersteigenden Erträge resultieren aus den verschiedenen Berechnungen der gesetzlichen Grundlagen des Gebührenrechts nach Niedersächsischem Kommunalabgabengesetz (NKAG) und des Haushaltsrechts nach der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Der kalkulatorischen Verzinsung und der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten im Gebührenrecht stehen im Haushaltsrecht keine Position bzw. die Abschreibung von Anschaffungswerten gegenüber. Dieses Delta (Unterschiedsbetrag) und der derzeit damit verbundene Ertrag sind dem Betrieb immanent.

Wesentliche Positionen, die das Jahresergebnis 2017 und die Folgejahre beeinflussen, werden nachfolgend dargestellt.

Die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes ist hoheitlich und gebührenfinanziert. Der Großteil der Erträge resultiert aus den Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren und sichert die Finanzierung der Aufgabenerfüllung.

Bei den Aufwendungen stellen die Personalkosten und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen die größten Kostenblöcke dar. Bei den Personalaufwendungen werden ab 2018 jährliche Gehaltssteigerung von 2,3 % berücksichtigt. Für die Sach- und Dienstleistungen sind jährlich Steigerungsraten von 1,6 % kalkuliert.

Die Abschreibungen resultieren aus dem umfangreichen Anlagevermögen, welches in den Eigenbetrieb überführt wird.

Die Zinsen entstehen durch die Verzinsung des eingelegten Fremdkapitals zugunsten des städtischen Haushaltes. Die Höhe der Verzinsung ergibt sich aus einem Mischzinssatz in Höhe von 3,5 %.

2.2 Der **Finanzhaushalt 2017** stellt die Planung für die Jahre 2017 bis 2020 dar.

Er ist gegliedert nach Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- und Auszahlungen für Investitionstätigkeit und Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen / Tilgungen). Im Gesamtsaldo spiegelt sich die zu erwartende Liquidität wieder.

Der Finanzhaushalt stellt sich für die Jahre 2017 bis 2020 wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020
<i>Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	12.549.800	12.549.800	12.549.800	12.549.800
<i>Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	9.561.900	9.632.000	9.783.800	9.840.800
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit *1	2.987.900	2.917.800	2.766.000	2.709.000
<i>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	1.370.000	1.300.000	135.000	135.000
<i>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</i>	5.083.500	5.710.000	2.869.000	1.525.000
Saldo aus Investitionstätigkeit *2	-3.713.500	-4.410.000	-2.734.000	-1.390.000
<i>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	3.713.500	4.410.000	2.734.000	1.390.000
<i>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</i>	1.395.600	1.485.400	1.572.800	1.640.700
Saldo aus Finanzierungstätigkeit *3	2.317.900	2.924.600	1.161.200	-250.700
Gesamtsaldo *4	1.592.300	1.432.400	1.193.200	1.068.300

Die einzelnen Salden geben Auskunft darüber,

- *1 ob die laufenden Einzahlungen ausreichen, die laufenden Auszahlungen zu decken
- *2 in welcher Höhe Kredite für Investitionen benötigt werden
- *3 ob die Gesamtverschuldung für Investitionen ansteigt oder sinkt
- *4 ob ausreichend Liquidität vorhanden ist.

Bei den Einzahlungen handelt es sich im Wesentlichen um die Einzahlungen der Gebühren. Die Auszahlungen beruhen vor allem auf den investiven Maßnahmen in das Kanalvermögen.

Die Liquidität ist durch die planbaren Einzahlungen der Gebühren gegeben und gesichert. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt über die Aufnahme von Krediten.

3. Stellenplan

Der Stellenplan spiegelt den aktuell absehbaren Bedarf wieder. Einige der im Plan ausgewiesenen Stellen stehen unter dem Vorbehalt der noch durchzuführenden Bewertung. Neben den derzeit im FD 68 vorhandenen 45,45 Personalstellen und der Stelle für einen Auszubildenden werden 2 Stellen der Entwässerungsplanung sowie 2 Stellen aus der Verwaltung in den Eigenbetrieb überführt und müssen nicht neu geschaffen werden. Darüber hinaus sind in dem Stellenplanentwurf ein Kaufmann und ein Bauzeichner zusätzlich geplant. Der Mehrbedarf beruht auf der Änderung der Organisationsform aber auch auf der Aufgabenerweiterung durch den betrieblich durchzuführenden Hochwasserschutz und der zusätzlichen Infrastruktur. Beamte werden nur nachrichtlich geführt.

Aufgestellt im September 2016